

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

20.10.2017
Herr Klugkist
Tel. Nr. 361-6660

Herr Wolf
Tel. Nr. 361-9581

**Deputation für Umwelt, Bau,
Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)**

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L)
am 02.11.2017**

Bericht der Verwaltung zur beabsichtigten öffentlichen Auslegung der Maßnahmenblätter zum Management invasiver gebietsfremder Arten europäischer Bedeutung

Sachdarstellung:

Mit Inkrafttreten der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“ schafft die Kommission erstmals einen für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsrahmen zum Umgang mit invasiven gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten. Die Verordnung zielt dabei auf die Prävention der Einbringung, Schaffung von Überwachungs- und Frühwarnsystemen, Beseitigung von Populationen in frühen Invasionsphasen und das Management bereits etablierter Populationen invasiver gebietsfremder Arten ab.

Die am 03.08.2016 in Kraft getretene Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 („Unionsliste“) listet derzeit 37 invasive gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten auf, deren negative Auswirkungen auf die Biodiversität als erheblich angesehen werden und die ein hohes, länderübergreifendes Ausbreitungspotenzial besitzen, so dass ein konzertiertes, Mitgliedstaaten übergreifendes Vorgehen auf Unionsebene als notwendig erachtet wird, um den negativen Auswirkungen zu begegnen.

Die notwendigen Maßnahmen zum Umgang mit diesen Arten sind in Abhängigkeit von der Verbreitung der Arten in den Mitgliedstaaten gemäß der Art. 16, 17 und 19 der Verordnung zu differenzieren. Sofern sich die Arten im Mitgliedstaat in einer frühen Phase der Invasion befinden oder erstmalig auftreten, ist dies gemäß Art. 16 der Verordnung der EU-Kommission umgehend mitzuteilen. Zudem sind diese Arten sofort und dauerhaft zu beseitigen (Art. 17). Für die Arten, die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates bereits etabliert bzw. weit verbreitet sind, entwickeln die Mitgliedstaaten gemäß den Vorgaben des Art. 19 der Verordnung wirksame Managementmaßnahmen mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen der gebietsfremden invasiven Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie gegebenenfalls auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft zu minimieren und die Ausbreitung der Populationen einzudämmen.

Aufgrund einer durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) erarbeiteten Methodik werden derzeit 16 der 37 Tier- und Pflanzenarten der Unionsliste in Deutschland als weit verbreitet angesehen und bedürfen eines Managements. Eine Beseitigung dieser bereits weit verbreiteten Arten aus dem Ökosystem wird häufig nicht mehr möglich sein. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt handelt es sich um folgende Arten (Arten in **Fettdruck** und mit * sind auch in Bremen und/oder Bremerhaven nachgewiesen):

***Chinesische Wollhandkrabbe** (*Eriocheir sinensis*), Großer Wassernabel (*Hydrocotyle ranunculoides*), Wechselblatt-Wasserpest (*Lagarosiphon major*), Nordamerikanischer Ochsenfrosch (*Lithobates catesbeianus*), Großblütiges Heusenkraut (*Ludwigia grandiflora*), Gelbe Scheincalla (*Lysichiton americanus*), ***Nutria** (*Myocastor coypus*), Brasilianisches Tausendblatt (*Myriophyllum aquaticum*), ***Kamberkrebs** (*Orconectes limosus*), ***Signalkrebs** (*Pacifastacus leniusculus*), Roter Amerikanischer Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*), Marmorkrebs (*Procambarus fallax f. virginalis*), ***Waschbär** (*Procyon lotor*), Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), Sibirisches Streifenhörnchen (*Tamias sibiricus*), ***Buchstaben-Schmuckschildkröte** (*Trachemys scripta*).

Die Ausgestaltung des Managements dieser Arten ist den Mitgliedstaaten überlassen. Auch Maßnahmen der nicht tödlichen Beseitigung und der Populationskontrolle oder -eindämmung sind zugelassen. Die von den Arten ausgehenden Risiken, die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt sowie die Kostenwirksamkeit der Maßnahmen sind in jedem Einzelfall zu beachten.

Da Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten – entsprechend dem Grundgedanken der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 – ein harmonisiertes Vorgehen erfordern, ist ein möglichst bundesweit abgestimmter Vollzug für Effizienz und Wirksamkeit von Maßnahmen unabdingbar. Eine bundesweite Arbeitsgruppe hat daher Maßnahmenblätter für die entsprechenden Arten entwickelt, die für die Freie Hansestadt Bremen durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (Naturschutzabteilung) angepasst wurden.

Gemäß Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 erhält die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung von Managementmaßnahmen zu beteiligen. Damit soll sie auch über die Notwendigkeit, ggf. Maßnahmen gegen invasive Arten europäischer Bedeutung zu ergreifen, sensibilisiert werden.

Daher beabsichtigen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Magistrat der Seestadt Bremerhaven, die Maßnahmen zum Management der jeweiligen Tier- und Pflanzenarten in Form dieser angepassten Managementblätter pro Art in der Zeit vom 10. November bis zum 10. Dezember 2017 öffentlich auszulegen und im Internet bereitzustellen. Die Bevölkerung erhält bis zum 10. Januar 2018 Gelegenheit, zu diesen Maßnahmenblättern Stellung zu nehmen.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) wird über das Ergebnis der öffentlichen Auslegung der Maßnahmenblätter informiert.

Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.